

Satzung der European Modelhobby Association e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.
Der Verband führt den Namen „European Modelhobby Association e.V.“
2.
Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.
3.
Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.
4.
Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1.
Zweck des Verbandes ist die Förderung der Interessen der auf dem Gebiet der Herstellung und des Handels mit Modellbau-Produkten in der Bundesrepublik Deutschland und Europa tätigen Unternehmen. Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere,
 - die Mitglieder über wirtschaftliche oder juristische Entwicklungen, die für die Branche von Bedeutung sind, zu informieren,
 - unlauteren Wettbewerb und sonstige Verstöße gegen bestehende Wirtschaftsgesetze zu verfolgen.
2.
Der Verband kann Maßnahmen ergreifen und Aktivitäten entfalten, die zur Erreichung des Verbandszweckes dienlich sind.
3.
Der Verband erzielt keinen Gewinn.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Der Verband hat Vollmitglieder und fördernde Mitglieder.

Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person, juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts oder Personenvereinigung werden, wobei die beiden letzteren durch eine qualifizierte und schriftlich bevollmächtigte Person vertreten werden müssen.

2.

Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinigungen ist möglich.

3.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme eines Mitglieds oder die Änderung der Mitgliedschaft bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Das aufgenommene Mitglied erkennt Satzung, Mitglieds- und Beitragsordnung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.

Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme oder die Änderung der Mitgliedschaft, für die es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen bedarf, endgültig.

4.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig ist;
- b) mit dem Tod eines Mitglieds;
- c) mit der Auflösung bzw. dem Erlöschen des Mitgliedsunternehmens;
- d) mit der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedsunternehmens;
- e) mit dem Ausschluss aus dem Verband. Dieser kann aus wichtigem Grund von dem Vorstand einstimmig beschlossen werden, wobei ein Vorstandsmitglied bei der Abstimmung über den Ausschluss des vom ihm repräsentierten Mitgliedsunternehmens nicht stimmberechtigt ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat, dem Verbandszweck zuwider handelt, den Ruf oder das Ansehen des Verbandes erheblich beeinträchtigt oder die Tätigkeit im Modellbau-Handel einstellt.

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied den in der Beitragsordnung festgesetzten Aufnahme- bzw. Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Das betroffene Mitglied ist persönlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss, für den es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen bedarf, endgültig.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen des Verbandes.

§ 4 Finanzierung

1.
Der Verband finanziert sich aus Gebühren, Beiträgen, Sachleistungen und Spenden.
2.
Das Nähere (Gebühren, Beiträge) regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1.
Der Vorstand leitet den Verband in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften des Gesetzes, dieser Satzung sowie den sonstigen Vorschriften dieses Verbandes.
2.
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren im Wechsel gewählt, der Vorsitzende in ungeraden Jahren, der stellvertretende Vorsitzende in geraden Jahren, jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied entsprechend hierzu.

Eine sofortige Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unzulässig.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen bestellt werden, die entweder Organ oder leitender Angestellter eines Vollmitgliedsunternehmens oder selbst Vollmitglied des Verbandes sind.

Die Stellung als Vorstandsmitglied ist nicht übertragbar, sie ist abhängig von der dazugehörigen Vollmitgliedschaft.

3.

Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

Außer durch Tod oder Ablauf der Amtsperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausscheiden seines Mitgliedsunternehmens als Vollmitglied aus dem Verband, seinem Austritt oder Ausschluss aus dem Verband, durch eine jederzeit mögliche schriftliche Rücktrittserklärung oder durch den Widerruf seiner Bestellung als Vorstandsmitglied. Das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus dem von ihm repräsentierten Mitgliedsunternehmen hat das Erlöschen des Amtes als Vorstandsmitglied zur Folge.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl.

4.

Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbandes vorbehalten sind. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen gewissenhaften Verbandsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben, Geheimnisse, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie, auch über ihre Amtszeit hinaus, Stillschweigen zu bewahren.

5.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Die Vorstandsmitglieder können bei Vorstandssitzungen in Ausnahmefällen von einem, für die Dauer ihrer Amtszeit zu benennenden, mit privatschriftlicher Vollmacht versehenen, bevollmächtigten Mitarbeiter ihres Unternehmens vertreten werden. Alle Vorstandsmitglieder verfügen innerhalb des Vorstandes über jeweils eine Stimme. Entscheidungen des Vorstandes können alternativ hierzu auch schriftlich im Umlaufverfahren unter Beteiligung aller Vorstandsmitglieder getroffen werden.

6.

Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt zu werten. Ist ein Vorstandsmitglied dauernd an der Ausübung seines Amtes gehindert, so ist für die nächste Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die restliche Amtszeit anzuberaumen. In der Zwischenzeit können die Geschäfte eines verhinderten, ausgeschiedenen, vorläufig entbundenen oder ausgeschlossenen Vorstandsmitglieds von den restlichen Vorstandsmitgliedern geführt werden.

7.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann Aufgaben auf die Geschäftsführung, eines der Mitglieder oder eine andere Person übertragen.

8.

Die Vorstandsmitglieder sowie vom Vorstand beauftragte Personen mit Ausnahme der hauptamtlich für den Verband tätigen Personen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Antrag können die nachzuweisenden notwendigen Reisekosten und Auslagen dieser Personen erstattet werden. Über den Antrag der vom Vorstand beauftragten Personen entscheidet der Vorstand, ansonsten die Mitgliederversammlung.

9.

Die Bestellung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen widerruflich.

10.

Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte zu bestellen, die den Vorstand in bestimmten Fragenbereichen beraten sollen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen unter Beifügung der Tagesordnung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail erfolgen.

2.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vollmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung gesondert hinzuweisen ist.

3.

Die Mitgliedsunternehmen müssen in der Mitgliederversammlung entweder durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen mit privatschriftlicher Vollmacht versehenen bevollmächtigten Mitarbeiter des Mitgliedsunternehmens vertreten sein. Ein Mitglied kann sich auch durch ein anderes Mitglied bzw. durch dessen Vertreter vertreten lassen. Auch hierzu ist schriftliche Vollmacht erforderlich. Die Vertretung von mehr als zwei weiteren Mitgliedern ist ausgeschlossen. Auf Mitgliederversammlungen hat jedes Vollmitglied eine Stimme.

4.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die satzungsgemäße Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festgestellt. Diese Feststellung hat Gültigkeit für die gesamte Dauer der Mitgliederversammlung, sofern nicht die erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit durch ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt wird.

5.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, es sei denn diese Satzung schreibt eine qualifizierte Mehrheit vor
Verbandsbeschlüsse können auch schriftlich ohne Mitgliederversammlung gefasst werden. Sie bedürfen dann einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

6.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Verabschiedung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
- b) Diskussion über die bisherige und künftige Vorstandstätigkeit;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl des Vorstands;
- e) Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes;
- f) Spezielle Regeln der Mitgliedschaft;
- g) Beitragsordnung sowie Mitgliederordnung und deren Änderung;
- h) Entscheidung über die Satzung und deren Änderung;
- i) Entscheidung über die Auflösung des Verbandes oder die Fortsetzung des Verbandes nach beschlossener Auflösung;
- j) Entscheidung über eine Änderung des Verbandszwecks.

Beschlüsse und Entscheidungen der Aufgaben g und h bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Stimmen, Entscheidungen i.S. von i und j bedürfen der Einstimmigkeit aller stimmberechtigten Mitglieder.

7.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern innerhalb einer Frist von zehn Werktagen zu übersenden ist.

8.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn ein Viertel der Vollmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung fordert. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und nach Maßgabe der vorliegenden Satzung an der Gestaltung des Verbandes mitzuwirken, insbesondere

- a) teilzunehmen an Mitgliederversammlungen und den dort stattfindenden Beratungen;
- b) teilzunehmen an Abstimmungen und Wahlen;
- c) Auskünfte zu verlangen über den Verband;
- d) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen;
- e) Anträge zu stellen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- f) eine Abschrift vom Haushaltsplan für das nächste Jahr zu erhalten;
- g) in Arbeitsgruppen mitzuarbeiten.

Fördernden Mitgliedern stehen die Rechte b, e und f nicht zu.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen, Änderungen der Anschrift, der Rechtsform und der vertretungsberechtigten Personen mitzuteilen und Geheimhaltung gegenüber Außenstehenden über interne Verbandsangelegenheiten - auch über ihre Mitgliedschaft hinaus - zu wahren.

3.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes zu unterstützen und zu fördern als auch alles zu unterlassen, was die gemeinsame Zielsetzung und den Verbandszweck beeinträchtigen könnte. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit eines jeden Mitglieds bezüglich des eigenen Unternehmens bleibt von dieser Verpflichtung unberührt; es können auch keine Schadensersatzansprüche gegen Vereinsmitglieder wegen einer Verletzung dieser Verpflichtung geltend gemacht werden.

§ 9

Auflösung des Verbandes

1.

Die Auflösung des Verbandes darf nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

2.

Im Auflösungsbeschluß muß die Verwendung des Verbandsvermögens geregelt werden. Er ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

3.

Im Fall der Auflösung des Verbandes sind die bisher im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Georg Schweighofer
KOSHO/MÖBUS
Rudolf Roth
Stefan Engelke
PROMODÉS.
Dieter Wörner
Stefan GRAUPNER
Stefan Wöhl
LRP
Eberhard J...
(Eberhard J...)
Rainer Hacker
Udo Werner